

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Erscheint nach Bedarf,
voraussichtlich
jeden Montag.

Das Blatt wird den Vorständen der
Zentralvereine, den Vertrauensleuten
der Gewerkschaften und den Redaktionen
der Arbeiterzeitungen gratis zugestellt.

Redaktion und Verlag:
G. Legien,
Zollvereins-Niederlage,
Wilhelmstr. 13, I.

Die Kartellverträge.

Nachstehend unterbreiten wir den Zentralorganisationen einen Entwurf für die festzusetzenden Normen bei Durchführung der vom Halberstädter Kongress empfohlenen Kartellverträge. Wir bezweifeln nicht, daß in einzelnen Industriegruppen wesentlich andere Bestimmungen notwendig sein werden und haben deshalb eine Gruppe ausgewählt, bei der wir nach unserer Kenntnis der Sachlage die Durchführung der nachstehenden Bestimmungen für möglich halten. Im Allgemeinen dürften die Grundzüge dieses Entwurfes jedoch für alle Industriegruppen acceptabel sein. Wir hoffen, daß die von uns gemachten Vorschläge eine eingehende Erörterung in den Organisationen erfahren und daß die Verträge in möglichst kurzer Zeit zur Durchführung gelangen.

Kartell der deutschen Holzarbeiterorganisationen.

Um die Einzelorganisationen in ihrer Widerstandsfähigkeit zu stärken, schließen die bestehenden Gewerkschaftsorganisationen der Holzindustrie als: Wildhauer, Böttcher, Würstenmacher, Drechsler, Glaser, Holzarbeiter (Hülfsarbeiter), Musikinstrumentenmacher, Stellmacher, Tapezierer und Tischler folgenden Vertrag:

I. Unterstützung bei Streiks.

Sofern in einem der zum Kartell vereinigten Gewerbe Streiks ausbrechen, deren Kosten durch die betreffende Organisation unter Berücksichtigung ihrer anderweitigen Verpflichtungen nicht allein aufgebracht werden können, verpflichten sich die anderen zum Kartell gehörenden Organisationen, zur Unterstützung mit beizutragen. Dies kann geschehen durch Ueberweisung nicht zurück zu zahlender Beträge oder durch Gewährung von Darlehen. Die zur Verfügung gestellten Beträge sind an die Zentralleitung der vom Streik betroffenen Organisation zu senden und hat auch diese den Entscheid zu treffen, wenn ein Streik unternommen werden soll resp. wann er zu beendigen ist.

Es muß nach Möglichkeit vermieden werden, daß gleichzeitig in mehreren zum Kartell gehörenden Organisationen Ausstände eintreten. Ist

dieses jedoch unter Umständen unvermeidlich, so sollen, wenn die betreffenden Organisationen die Kosten nicht selbst aufbringen können, die nicht direkt am Streik beteiligten Mitglieder aller zum Kartell gehörenden Organisationen einen Extrabeitrag zur Deckung der Streikkosten leisten. Die Höhe dieses Beitrages wird von der Versammlung der Mitglieder der einzelnen Organisationen für jeden Ort besonders bestimmt. Die so eingehenden Beiträge sind nicht direkt an die Streikenden, sondern an die Zentralverwaltung der vom Streik betroffenen Organisation zu senden. Diese hat die eingehenden Beträge allwöchentlich im Fachorgan zu quittieren.

In derselben Weise können auch die Ausstände anderer organisierter Arbeiter, die nicht zum Kartell gehören, unterstützt werden.

Tritt ein Ausstand ein, an dem Mitglieder mehrerer zum Kartell gehörender Organisationen beteiligt sind, wie dies bei dem Zusammenarbeiten in einem Fabrikbetriebe möglich ist, so hat die Organisation, welche die Leitung des Ausstandes übernimmt, auch den Mitgliedern der anderen Organisationen die Streikunterstützung in der für den Fall festgesetzten Höhe zu zahlen und die vorauslagten Beträge von der betreffenden Organisation einzuziehen, sofern diese sich von vornherein mit dieser Maßnahme einverstanden erklärt hat.

Zur Ansammlung eines festen Streiffonds zahlen die Mitglieder aller zum Kartell gehörenden Organisationen pro Woche 5 $\frac{1}{2}$ in eine gemeinsame Kasse. Die Verwaltung dieser Kasse übernimmt die Kartell-Leitung.

Dieser gemeinsame Fonds wird jedoch nicht eher in Angriff genommen, als bis er eine solche Höhe erreicht hat, daß pro Mitglied der zum Kartell vereinigten Organisationen M. 1,— vorhanden ist.

Kommen in einer Organisation Ausstände vor, an denen insgesamt nur bis 1 pZt. der Mitglieder der betreffenden Organisation beteiligt ist, so werden die Kosten dieser Ausstände von der Organisation selbst gedeckt.

Eine Ausnahme von dieser Bestimmung ist

Reihe durchaus achtbarer Charaktere unter diesen) den Vertretern der Zentralorganisation vorge-
worfen werden, scheinen nach dieser Leistung doch
nicht ausschließlich auf zentralistischem Boden zu
wachsen. Ehrlichkeit soll aber das Hauptmerkmal

auch im erbittertsten Kampfe sein. Den ehrlichen
Gegner achten wir, dem unehrlichen gebührt kaum
das Gegentheil, sondern einfache Ignoranz und
höchstens ein wenig Sarkasmus.

An die Vorstände der Zentralvereine.

Wir bitten, die Bestellung von Kongress-Proto-
kollen umgehend besorgen zu wollen. Desgleichen
bitten wir, uns anzugeben, ob die Beiträge für
die Generalkommission in den einzelnen Organi-
sationen aus den Klassen oder durch die von uns
zu verabsolgendenden Marken aufgebracht werden
sollen, damit wir die nunmehr fertiggestellten
Marken den Organisationen zustellen können.

Die Marken à 10 \mathcal{M} , welche zur Deckung des
Defizits der Generalkommission auszugeben sind,
werden den Organisationen in entsprechender An-
zahl zugestellt, und wäre es erwünscht, wenn hier-

bei die Quartalsbeitragsmarken mit versandt
werden könnten.

In den nächsten Nummern des „Correspon-
denzblattes“ werden wir einen Entwurf für die
Bestimmungen zum Abschluß eines Kartellver-
trages unter den einzelnen Organisationen ver-
öffentlichen.

Die Generalkommission.

C. Legien,

Hamburg, Zollvereinsniederlage,
Wilhelmstraße 13, 1. Etage.

Situationsbericht.

In Altenburg i. S.-A. sind die Schuh-
macher in eine Lohnbewegung eingetreten. Die
Forderungen sind: Bezahlung des von den Ar-
beitgebern im vorigen Jahre aufgestellten Lohn-
tarifs in allen Werkstätten, Abschaffung jeder
Sonntagsarbeit und Auszahlung des Lohnes am
Sonntagabend. Um Fernhalten des Zuzuges wird
erjucht.

Adresse in Altenburg: C. Gabler, Ring-
straße 4.

In Lauenburg a. d. E. haben die Maurer
die Arbeit eingestellt; sie fordern einen Stunden-
lohn von 40 \mathcal{M} und hoffen denselben auch zu
erzielen, wenn fremde Kollegen den Ort meiden.

In Friedlang i. M. sollen die Maurer

eine halbe Stunde länger arbeiten, als es bisher
üblich war. Auch hier wird es zum Ausstand
kommen, indem man nicht gewillt ist, statt drei
Monate im Jahr noch länger arbeitslos zu sein.
Der Lohn beträgt dort M. 3 pro Tag und wird
daher kein Maurer sich verlocken lassen, den
Kollegen durch Zuzug ihre Sache zu erschweren.

In Nordenhain, wo die Maurer wegen
Lohnforderung und Verkürzung der Arbeitszeit
die Arbeit einstellten, haben die Unternehmer
2 1/2 \mathcal{M} Aufschlag pro Stunde und eine halbe
Stunde weniger Arbeitszeit bewilligt. Der Streik
ist dadurch beendet.

Die Generalkommission.

Quittung

über bei der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands in der Zeit vom
10. bis 21. April 1892 eingegangene Gelder.

Aus Halberstadt vom Komitee für den Gewerkschaftskongress M. 49,60
Quartalsbeitrag (1. Qu. 92) des Verbandes der Gerber u. Lederzurichter „ 33,—

A. Danmann, Kassirer,

Hamburg,

Zollvereinsniederlage, Wilhelmstr. 13, 1. Et.

unter Zustimmung der Zentralvorstände der zum Kartell gehörenden Organisationen statthaft.

Aus dem gemeinsamen Fonds wird vom ersten Tage des Ausstandes für jeden Streikenden, welchen die betreffende Organisation über 1 pZt. der Mitgliederzahl hat, pro Woche ein Streikzuschuß von M. 5.— gezahlt.

Bei Zustimmung der beteiligten Zentralvorstände kann dieselbe Unterstützung auch an andere im Ausstand befindliche organisierte Arbeiter resp. die Zentralleitung der betreffenden Organisation gezahlt werden. Werden von mehreren zum Kartell gehörenden Organisationen gleichzeitig Angriffstreiks in Aussicht genommen, die nicht aus eigenen Mitteln der Organisation geführt werden können, so haben die Zentralvorstände der kartellierten Organisationen darüber zu entscheiden, welche Organisation den Streik vorläufig noch hinausschieben soll.

Aus diesem Grunde ist von den Zentralvorständen über jeden in Aussicht genommenen Angriffstreik der Kartell-Leitung rechtzeitig Mitteilung zu machen.

Die Zentralvorstände verpflichten sich, die Sachlage bei Angriff- wie Abwehrstreiks genau zu prüfen und nur dann ihre Zustimmung zur Inzenerierung des Ausstandes zu geben, wenn genügende Aussicht auf Erfolg vorhanden ist. Dergleichen sind in allen Organisationen Streikreglementis einzuführen, die in erster Linie die Zweigorganisationen verpflichten, keinen Ausstand zu unternehmen, bevor nicht Einigungsversuche mit den Arbeitgebern angestellt wurden und bevor nicht der Zentralvorstand die Einwilligung zum Ausstand gegeben hat. Zur Prüfung, ob ein Ausstand Aussicht auf Erfolg bietet, empfiehlt es sich, ein Gutachten der Vertrauensleute oder der Gewerkschaftskommission des Ausstandsortes einzuholen. Um eine Beschleunigung dieser Berichterstattung zu ermöglichen, sind die Zweigvereine anzuweisen, die betreffenden Kommissionen zu veranlassen, das Gutachten gleichzeitig mit der Streikmeldung zu geben, doch muß dieses, um jede Beeinflussung zu vermeiden, von dem Vertrauensmann oder der Kommission direkt an den Zentralvorstand der betreffenden Organisation gesandt werden.

Bei dem Ausbruch eines jeden Ausstandes ist von dem Zentralvorstand der betreffenden Organisation unverzüglich ein Bericht an die Generalkommission einzusenden.

Von der lokalen Leitung des Ausstandes ist allwöchentlich auf hierzu bestimmten Schemas ein Bericht über die Vorgänge am Orte an den Zentralvorstand einzusenden. Nur bei Innehaltung dieser Vorschriften wird Unterstützung gewährt.

Den am Orte des Ausstandes befindlichen arbeitenden Mitgliedern der Berufsorganisation ist aufzuerlegen, daß sie, als direkt Beteiligte, einen regelmäßigen höheren Extrabeitrag pro Woche während der Dauer des Ausstandes zahlen. Bei Beendigung des Ausstandes ist von dem Zentralvorstand ein Bericht über Dauer und Resultat des Ausstandes, Zahl der beteiligten Personen und Höhe der ausgegebenen Summe an die Generalkommission zwecks Führung der Statistik einzusenden.

II. Reiseunterstützung, Herbergen und Arbeitsnachweise.

Die reisenden Mitglieder der einzelnen Berufsorganisationen erhalten in allen Orten, in denen eine Verwaltungsstelle der zum Kartell vereinigten Zentralvereine besteht, Reisegehalt in der in der Berufsorganisation üblichen Höhe, entsprechend den jeweiligen statutarischen Bestimmungen, ausbezahlt. Die Auszahlung des Reisegehaltes erfolgt, sofern auf Wunsch der beteiligten Mitglieder von der Kartell-Leitung nicht anders bestimmt wird, in allen Orten nur an einer Stelle und wird, wo angängig, der Verwaltungsstelle des Tischlerverbandes übertragen.

Zur Kontrolle der gezahlten Reisegehälter werden Kuponbücher eingeführt, die in den einzelnen Organisationen verschiedenfarbig sind und die Bestimmungen über die Höhe der Unterstützung, die Frist, in der ein Mitglied zum Bezuge der Unterstützung berechtigt, sowie die Zeitdauer, resp. den Maximalbetrag, bis zu dem Reisegehalt gewährt wird, im Vordruck enthalten.

Die Kuponen werden von den Verwaltungsstellen am Schlusse eines jeden Quartals an die Zentralverwaltung der Berufsorganisation eingesandt und erfolgt alsdann von dieser die Einziehung des vorauslagen Betrages von den anderen Organisationen.

Den Verwaltungsstellen, resp. Vertrauensleuten werden Tabellen, enthaltend die Bestimmungen über die Gehaltengewährung, in den einzelnen Organisationen zugestellt.

Die Adressenverzeichnisse werden für alle zum Kartell gehörenden Organisationen gemeinsam zusammengestellt. In den Verzeichnissen ist die Stelle, an welcher das Reisegehalt in den einzelnen Orten ausbezahlt wird, anzugeben.

Die Verwaltungsstellen der Organisationen sind zu ersuchen, die Herberge für die verwandten Berufszweige an eine Stelle zu verlegen. Dergleichen sind die Arbeitsnachweise, sofern nicht in den einzelnen Berufen augenblicklich nicht zu beseitigende Hindernisse dem entgegenstehen, in einzelnen Orten gemeinsam einzurichten und zu verwalten.

Die Verwaltungsstellen des Tischlerverbandes haben unverzüglich Schritte in dieser Richtung zu unternehmen.

III. Agitation.

Die einzelnen Organisationen und Verwaltungsstellen haben nach wie vor die Verpflichtung, in ihren Kreisen für die Ausbreitung der Organisation thätig zu sein.

Sofern jedoch eine größere Agitationsreise unternommen wird, oder zur Heranziehung der außerhalb der Organisation stehenden Berufsgenossen Flugblätter zur Versendung gelangen sollen, sind dahin gehende Anordnungen nur durch die Kartell-Leitung zu treffen.

Bei Ausendung von Agitatoren ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß dieselben abwechselnd den einzelnen Berufen entnommen werden.

Von jeder geplanten größeren Agitationstour hat die Kartell-Leitung den einzelnen Organisationen Mitteilung zu machen, und sind diese verpflichtet, anzugeben, welche Orte für den eigenen

Veruf besonders zu berücksichtigen sind, oder noch mit in den Kreis der Agitation gezogen werden sollen.

Die Kosten für die Agitation werden prozentual, nach der Mitgliederzahl, von den kartellirten Organisationen getragen. Die Verrechnung erfolgt am Quartalschluß mit den anderen zu verrechnenden Kosten.

IV. Statistik.

Alljährlich werden von der Kartell-Leitung statistische Aufnahmen für alle Zweige der Holzindustrie veranstaltet.

Die statistischen Vogen sind von der Kartell-Leitung auszuarbeiten und von den Zentralvorständen auf die für den einzelnen Veruf Bedeutung habenden Fragen zu ergänzen.

Die so eventuell für jeden Veruf fertig zu stellenden Vogen sind den Zentralvorständen in entsprechender Anzahl zu überlassen. Die Vorstände haben für die Versendung und Einziehung der Vogen zu sorgen und die Zusammenstellung der für den Veruf gewonnenen Resultate zu machen. In jedem Orte sind außer der für jeden Veruf nothwendigen Kommission auch solche, bestehend aus je einem Vertreter der am Orte befindlichen, zum Kartell gehörenden Organisationen zu bilden. Diese Kommissionen sind bei der Zusammenstellung der Statistik in den einzelnen Verufen zu Rathe zu ziehen. Ferner haben sie auf einem von der Kartell-Leitung an den Vorstehenden der Kommission zu sendenden Schema die am Orte für die einzelnen Verufe gewonnenen Resultate zusammenzustellen und der Kartell-Leitung zu übermitteln. Diese hat die solchergestalt gewonnenen Resultate zu einer allgemeinen Statistik über die Lage der Arbeiter der Holzindustrie zusammenzustellen und in Broschürenform zu veröffentlichen.

Die einzelnen Organisationen können dieser Broschüre Uebersichten über die Lage im Verufe in Tabellenform anhängen, haben jedoch diese Tabellen selbst auszuarbeiten.

Die Kartell-Leitung hat für die Zusammenstellung, sowie zur Erledigung der nothwendigen Vorarbeiten geeignete Hilfskräfte heranzuziehen, ohne daß es absolut erforderlich ist, daß die einzelnen Verufe hierbei besonders berücksichtigt werden.

Die Ergebnisse der Statistik sind unmittelbar nach der Zusammenstellung der Generalkommission zu unterbreiten, um von dieser für weitere Ausarbeitung einer allgemeinen Statistik Verwendung zu finden.

Die entstehenden Unkosten für die statistischen Aufnahmen sind in gleicher Weise wie die anderen gemeinsamen Ausgaben von den Berufsorganisationen zu tragen und von der Kartell-Leitung zu verrechnen.

Die statistischen Aufnahmen sind in der nächsten Zeit nur auf möglichst wenige, die allgemeine Lage der Industrie kennzeichnende Fragen zu beschränken.

V. Fachorgan.

Für alle zum Kartell gehörenden Organisationen wird ein gemeinsames Fachorgan eingerichtet.

Als solches wird die in Hamburg erscheinende „Neue Tischler-Zeitung“, die, nach Annahme dieses Vertrages seitens der einzelnen Organisationen, den Namen „Fachzeitung für die Arbeiter der Holzindustrie“ erhält, anerkannt.

Das Organ erscheint vorläufig in achttägigen Lieferungsfristen in dem bisherigen Format (achtseitig) und wird von dem Verlag den einzelnen Organisationen zum Preise der Herstellungskosten überlassen.

Das Organ wird in allen zum Kartell vereinigten Organisationen auf Vereinskosten obligatorisch eingeführt.

Den einzelnen Zentralvorständen wird für ihre Publikationen ein Raum, der in der Regel eine Spalte nicht überschreiten soll, eingeräumt. Der Redaktion bleibt es überlassen, diesen Raum für eine Organisation auszudehnen, sofern eine andere den übrigen nicht ausfüllt.

Die Veröffentlichung von Versammlungsberichten erfolgt nur, wenn die Wichtigkeit der stattgehabten Verhandlung dies nothwendig macht. Annoncen dürfen nur in einer getrennten Beilage Aufnahme finden, sofern nicht in besonderen Fällen der vorhandene Raum in der Zeitung ein Anderes gestattet.

Ueber die Vergrößerung des Blattes, resp. öfteres Erscheinen, entscheidet der Kongreß der Holzarbeiter.

Die für die einzelnen Verufe existirenden Fachblätter stellen, sobald als angängig, das Erscheinen ein. Die Frist für das Eingehen der genannten Blätter bestimmt der Kongreß resp. die Generalversammlung der einzelnen Organisationen.

VI. Aufnahme von Mitgliedern verwandter Berufsorganisationen.

Wenn ein Mitglied einer zum Kartell gehörenden Organisation an einem Orte in Beschäftigung tritt, in dem keine Verwaltungsstelle der eigenen Organisation besteht, so tritt es ohne Weiteres in die eventuell am Orte befindliche Verwaltungsstelle einer anderen Berufsorganisation ein.

Diese Mitglieder zahlen während der Dauer des Aufenthaltes in solchen Orten den Beitrag der Organisation, welcher sie sich nunmehr angeschlossen haben, und stehen ihnen dieselben Rechte und Ansprüche zu wie den anderen Mitgliedern. Sie behalten ihr bisheriges Mitgliedsbuch und werden die gezahlten Beiträge durch Einkleben der Marken der Organisation, welche die Beiträge entgegennimmt, quittirt.

Sofern einzelne Organisationen ihren Mitgliedern höhere Leistungen garantiren und der Bezug dieser Leistungen an eine Karenzzeit gebunden ist, so wird diese durch den Uebertritt in eine andere Organisation unterbrochen. Die Karenzzeit wird in diesem Falle von dem Tage ab weiter gerechnet, an welchem das betreffende Mitglied wieder zur Berufsorganisation übertritt und deren höheren Beiträge bezahlt.

Das Führen von Einzelmitgliedern in Orten, in denen eine Zahlstelle einer zum Kartell gehörenden Organisation besteht, ist unstatthaft.

Auf der Reise erhalten die erwähnten Mitglieder die Reiseunterstützung, welche sie nach den statutarischen Bestimmungen ihrer Organisation

beanspruchen können. Von dieser Norm kann abgewichen werden, sobald sich aus dem Verhalten des betreffenden Mitgliedes ergibt, daß es in gewinnstüchtiger Absicht handelt.

VII. Kongreß und Generalversammlungen.

Die Kartell-Leitung ist verpflichtet, alle zwei Jahre einen Holzarbeiterkongreß einzuberufen.

Gleichzeitig mit diesem Kongreß und in demselben Orte finden die Generalversammlungen der einzelnen zum Kartell gehörenden Organisationen statt.

Der Kongreß wird aus den Vertretern, welche von den einzelnen Organisationen zur Generalversammlung gesandt werden, gebildet.

Die Zahl der Vertreter auf dem Kongreß richtet sich vorläufig nach den diesbezüglichen Bestimmungen der Statuten der Einzelorganisationen.

Aufgabe des Kongresses ist, den Kartellvertrag festzusetzen resp. zu ändern, sowie alle damit zusammenhängenden Bestimmungen zu treffen.

VIII. Verwaltung.

Die Ausführung der vorstehend gegebenen Bestimmungen wird dem Vorstände des Tischlerverbandes übertragen. Am Orte des Sitzes dieses Verbandes sind von den einzelnen Organisationen Vertrauensmänner zu ernennen, die bei allen das Kartell berührenden Angelegenheiten zu Rathe zu ziehen sind.

Diese Vertrauensmänner haben mit dem Vorstand ihrer Organisation regen Verkehr zu unterhalten. In den Sitzungen der Kartell-Leitung haben sie allgemein nur beratende Stimme und sind alle wichtigen Angelegenheiten den einzelnen

Vorständen zur Entscheidung zu unterbreiten. Nur wenn es sich um Sachen handelt, die unverzügliche Erledigung finden müssen, steht den Vertrauensmännern ein Entscheidungsrecht zu.

Eine direkte regelmäßige Beitragsleistung der einzelnen Organisationen an die Kartell-Leitung findet nicht statt. Die für die Verwaltung notwendigen Ausgaben werden von der Kartell-Leitung prozentual auf die kartellirten Organisationen vertheilt und am Quartalschluß mit den anderen zur Verrechnung kommenden Beträgen erhoben.

Dieser Kartell-Vertrag ist den Statuten der einzelnen Organisationen beizufügen.

Der erste Holzarbeiterkongreß findet im Frühjahr 1893 statt und sind die Generalversammlungen der Berufsorganisationen bis dahin zu verschiedenen resp. zu demselben Zeitpunkt einzuberufen.

Die an einem Orte befindlichen Mitglieder der zum Kartell gehörenden Organisationen sind verpflichtet, an allen allgemeinen Holzarbeiterversammlungen theilzunehmen.

Derartige Versammlungen, die mit den Anlässen des Kartells sich zu beschäftigen haben, sind von den Verwaltungsbeamten der Zahlstellen des Tischlerverbandes in regelmäßigen Zwischenräumen einzuberufen.

Zur Einberufung von öffentlichen Holzarbeiterversammlungen, sowie zur Erledigung aller die Holzarbeiter interessirenden Angelegenheiten, die mit der Organisation in keinem direkten Zusammenhang stehen, ist in den größeren Orten in öffentlichen Holzarbeiterversammlungen ein Vertrauensmann zu wählen.

Situationsbericht.

In München sind die Arbeiter und Arbeiterinnen der mechanischen Schuhwaarenfabrik von Grosch & Wenzel in den Ausstand getreten. Die Arbeiter waren mit einer Arbeitsordnung, welche ihnen seitens des Fabrikanten aufgenöthigt werden sollte, nicht zufrieden. Eine gewählte Kommission, welche die Wünsche der Arbeiter vorzutragen sollte, wurde gemahregelt, worauf die Arbeitseinstellung erfolgte. Die Ausstehenden bitten um Fernhalten des Zuzuges.

Adresse A. Wüstrich, Blumenstr. 34, 1. Et., München.

In der Richter'schen Maschinenfabrik in Döbeln haben 25 Forner wegen Lohnreduktion gekündigt und werden in 14 Tagen zum Ausstand kommen. Die Verhältnisse liegen nach dem Bericht günstig und hoffen die Genossen, den Fabrikanten zu veranlassen, die Lohnreduzierung zurückzunehmen, wenn der Zuzug ferngehalten wird.

In Dessau haben einige Ziegeleibesitzer eine Lohnreduzierung vorgenommen. Was dieses bei

der ungünstigen Lage der Ziegeleiarbeiter bedeutet, wird Jeder begreifen können. Da die Ziegeleiarbeiter noch äußerst schlecht organisiert sind und diese Mittheilung sie schwerlich erreicht werden wird, so müssen wir uns an alle organisirten Arbeiter mit der Bitte wenden, daß sie die Ziegeleiarbeiter, mit denen sie in Verührung kommen, darauf aufmerksam machen, daß sie nicht nach Dessau gehen. Gleichzeitig wäre auf die Nothwendigkeit der Organisation hinzuweisen. Um Maßregelungen der Ziegeleiarbeiter in Dessau zu vermeiden, sind alle die Sache betreffenden Anfragen und Zuschriften an den Vorsitzenden des Ziegeleiarbeiterverbandes H. Röhlk, Langensfelde bei Hamburg, Kielerstr. 21, zu richten.

In Lauenburg a. d. Elbe dauert der Ausstand der Maurer fort. Es werden zur Zeit vom Maurerverband noch 21 Ausstehende unterstützt. Von den Ausstehenden wie auch den Zureisenden hat noch Keiner die Arbeit aufgenommen.

Die Generalkommission.